

## **Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung**

Auf der Grundlage der §§ 22 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) i. V. m. den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII – Kindertagesstättengesetz - des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 09], S. 110) hat der Jugendhilfeausschuss am 14.04.2010 nachstehende Richtlinie über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Förderungsgegenstand**

- (1) Anstelle von oder ergänzend zur Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege können zum Zwecke der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder sonstiger besonderer familiärer Situationen andere Angebote der Kindertagesbetreuung dem Kindeswohl dienen und insoweit erforderlich sein. Diese anderen Angebote sind Gegenstand dieser Richtlinie. Schwerpunkt bei der Bewertung, welches Angebot der Kindertagesbetreuung rechtsanspruchserfüllend ist, ist der Bedarf des Kindes. Formen und Merkmale werden in § 4 nicht abschließend näher beschrieben.
- (2) Die integrierten Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung, Kindertagespflege und Spielkreise bleiben von den Regelungen dieser Richtlinie unberührt.
- (3) Die Regelungen dieser Richtlinie begründen keinen Anspruch der Familien auf Bereitstellung eines bestimmten Angebotes.

### **§ 2**

#### **Rechtsgrundlage**

Art und Umfang der Erfüllung des Anspruchs auf Kindertagesbetreuung soll dem Bedarf des Kindes entsprechen. Bedarfserfüllend können für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter auch Kindertagespflege, Spielkreise, integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung oder andere Angebote sein, wenn sie der familiären Situation der Kinder Rechnung tragen und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleisten (§ 1 Abs. 4 S. 1, 2 KitaG).

### **§ 3**

#### **Besondere Tatbestandsmerkmale für die Erforderlichkeit anderer Angebote**

Die Erforderlichkeit für alternative oder ergänzende Betreuungsformen kann sich insbesondere aus folgenden Tatbeständen ergeben:

- Lebens- und Arbeitssituationen haben sich grundlegend verändert, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll gestärkt werden,
- die Gleichstellung von Mann und Frau,
- Steigender Bedarf an Betreuungszeiten, der von den Kindertagesstätten oder in Kindertagespflege allein nicht abgedeckt werden kann,
- stunden- oder tageweise Betreuung für Arbeitssuchende,
- stunden- oder tageweise Betreuung als ergänzendes Betreuungsangebot bei unabweisbarem Bedarf,
- Verringerung der Kostenbelastung für die Träger,

- Schaffung von bedarfsdeckenden und bedarfsgerechten Angeboten,
- Abstimmung und Vernetzung von vorhandenen mit zu schaffenden Angeboten,
- Erhöhung der Flexibilität der Angebote,
- Abdeckung eines geringfügigen Betreuungsbedarfs.

## § 4

### Formen und Merkmale anderer Angebote

#### (1) Hausaufgabenbetreuung

- Zeitlich begrenztes Angebot von bis zu zwei Stunden nach Unterrichtsschluss (die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt),
- Kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche,
- Angebot zur Hausaufgabenerledigung und weitere Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsangebote entsprechend § 3 KitaG,
- es können bis zu 15 Kinder von einer fachlich geeigneten pädagogischen Fachkraft betreut werden,
- Elternbeitrag wird erhoben,
- Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

#### (2) Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses

- für Kinder, die auf den Schulbus angewiesen sind,
- der Bedarf auf Betreuung besteht nicht länger als eine Stunde nach Unterrichtsschluss,  
(die Regelungen im Punkt 5 VV-Aufsicht Schule bleiben davon unberührt),
- es können bis zu 15 Kinder von einer Betreuungsperson beaufsichtigt werden,
- kontinuierliches Angebot an jedem Schultag der Woche,
- Aufsichtsführung in den Räumen oder den Außenanlagen der Schule,
- Elternbeitrag wird erhoben,
- Kooperation zwischen Träger, Schule, Eltern und Betreuungsperson.

#### (3) Betreuung in Ergänzung zur Kindertagesstätte oder Kindertagespflege bei unabweisbarem Bedarf

- Betreuungsangebot für Kinder, die aufgrund der besonderen familiären Situation ein ergänzendes Angebot zur Kindertagesbetreuung benötigen
- Frühbetreuung in der Zeit von 5.00 Uhr bis 6.00 Uhr
- Spätbetreuung bis 22.00 Uhr und Wochenendbetreuung,
- Entscheidung im Einzelfall,
- Elternbeitrag wird erhoben,
- Kooperation zwischen den Beteiligten.

#### (4) Betreuung über Nacht bei unabweisbarem Bedarf

- Betreuung eines Kindes im elterlichen Haushalt oder im Haushalt der betreuenden Person in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr,
- in der o. g. Zeit darf der Schlaf des Kindes nicht gestört werden (keine Abholung aus dem Haushalt der Betreuungsperson),
- Vorrang hat die Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt, da sich das Kind hier in einer ihm vertrauten Umgebung befindet,
- bei Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson muss dem Kind ein dem Alter entsprechender Schlafplatz (eigenes Bett oder Liege) zur Verfügung stehen und die Möglichkeit des ungestörten Ausschlafens des Kindes muss gewährleistet sein,
- Entscheidung im Einzelfall,
- Elternbeitrag wird erhoben.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Förderfähig sind andere Angebote im Sinne dieser Richtlinie, soweit
- a) für die betreuten Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 1 KitaG besteht,
  - b) die Betreuungspersonen persönlich und gesundheitlich geeignet sind. Zur persönlichen Eignung gehört insbesondere, dass Betreuungsperson und Eltern einander Vertrauen entgegen bringen können.
- Als Mindestanforderung an die persönliche und gesundheitliche Eignung haben die Betreuungspersonen nachfolgende Nachweise vorzulegen:
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als zwei Jahre),
  - schriftliche Bestätigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre),
  - ärztliche Bescheinigung, dass keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und an der gesundheitlichen Eignung keine Bedenken bestehen.
- (2) Als fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne von § 4 Absatz 1 dieser Richtlinie gelten Personen mit pädagogischer Grundausbildung nach § 9 Abs. 1 und 3 Kita-Personalverordnung (oder in einer solchen befindlich). Sind mehrere Personen in diesem Angebot tätig, muss mindestens eine Person eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft sein. Die anderen Personen unterstehen der Verantwortung der pädagogischen Fachkraft.

Bereits bestehende Verträge bleiben davon zunächst unberührt.

- (3) Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, die Prüfung und Nachweisführung sowie die Rückforderung zweckwidrig verwendeter Mittel gelten die Regelungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 12 Abs. 1 KitaG zwischen dem jeweiligen Amt oder der Gemeinde und dem Landkreis Dahme-Spreewald über die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesbetreuung.

## **§ 6 Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Für die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gelten die Vorschriften der §§ 45 ff. Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).
- (2) Eine Betriebserlaubnis ist grundsätzlich erforderlich, wenn folgende Merkmale vorliegen:
- Kontinuierliche und verbindliche Fremdbetreuung bestimmter Kinder und Bereithaltung von Plätzen für diese Kinder (verlässliche Betreuungsform),
  - Konkrete Übertragung der Aufsichts- und Erziehungsverantwortung an Fremdpersonal,
  - Bildung einer bestimmten Gruppe mit bestimmten Öffnungszeiten,
  - Zuordnung von Betreuungskräften,
  - Verpflichtung des Trägers den Eltern gegenüber, dass die Kinder zu bestimmten Zeiten beaufsichtigt und betreut werden (bei Bildungseinrichtungen.... gebildet werden, d. h. Eltern können sich darauf verlassen, dass ihr Kind zu einer bestimmten Zeit in einer bestimmten Einrichtung verweilt / anders bei Freizeitclubangeboten...),
  - Erhebung einer Betreuungsgebühr.
- (3) Eine Betriebserlaubnis ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn folgende Merkmale vorliegen:
- Einrichtungen, die einer ihrem Nutzungszweck näher stehenden Aufsicht nach anderen Vorschriften unterliegen,

- Einrichtungen der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen ( Kinder können Clubangebote wahrnehmen in eigener Entscheidung...); hierzu zählen auch Jugendbildungsstätten, Schullandheime und Jugendherbergen,
- Einrichtungen außerhalb des Bereiches Jugendhilfe, sofern für sie eine entsprechende Aufsicht besteht (Kliniken...),
- Einrichtungen im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes (Hauptzweck ist nicht überwiegend die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen),
- (freiwilliger) Angebotscharakter, Rahmenöffnungszeit der Angebote, Verbindlichkeitsgrad der Betreuung geringer als in der erlaubnispflichtigen Einrichtung.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Form von anderen Angeboten wird entsprechend § 2 Abs. 4 KitaG analog der Finanzierung von Kindertagesstätten vorgenommen. Somit werden im Sinne dieser Richtlinie Personal- und Sachkosten durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt.
- (2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt dem Amt/der Gemeinde einen Zuschuss von 84 vom Hundert der notwendigen Kosten für das Betreuungspersonal.
- (3) Als notwendig werden Kosten für das Betreuungspersonal in folgendem Umfang anerkannt:

### Hausaufgabenbetreuung

- für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis bis zu 6,00 € je geleisteter Betreuungsstunde
- für eine bei dem Amt, der Gemeinde, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde,
- für eine fachlich geeignete pädagogische Fachkraft auf Honorarbasis bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde,
- für eine bei dem Amt, der Gemeinde, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig beschäftigte fachlich geeignete pädagogische Fachkraft bis zu 15,00 € je geleisteter Betreuungsstunde

### Betreuung bis zur Abfahrt des Schulbusses

- für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis bis zu 6,00 € je geleisteter Betreuungsstunde
- für eine bei dem Amt, der Gemeinde, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde

### Früh- oder Spätbetreuung/ Wochenendbetreuung

- für eine Betreuungsperson auf Honorarbasis bis zu 6,00 € je geleisteter Betreuungsstunde
- für eine bei dem Amt, der Gemeinde, dem privaten Träger oder dem freien Träger sozialversicherungspflichtig beschäftigte Person bis zu 10,00 € je geleisteter Betreuungsstunde

### Betreuung Über-Nacht

- pauschal 12,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Betreuungsperson.

- pauschal 10,00 € je geleisteter Betreuung über Nacht (gilt für die Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) bei einer Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes.

Bei den Angeboten gemäß § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie wird bei Geschwisterkindern der Betrag für das 1. Kind voll anerkannt, für jedes weitere Geschwisterkind wird der Betrag nur zu 50 % anerkannt.

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Das Amt/die Gemeinde vereinbart schriftlich Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungserbringung sowie die Finanzierung mit dem Anbieter.
- (2) Das Amt/die Gemeinde legt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Angebotsbeschreibung zur Kenntnisnahme vor. Diese Beschreibung muss zwingend nachfolgende Bestandteile aufweisen:
  - Angebotsform,
  - Zeitpunkt des Beginns des Angebots,
  - Zeitlicher Umfang des Angebots,
  - Ort der Durchführung,
  - Anzahl der Teilnehmer am Angebot,
  - Benennung der Betreuungsperson /-en.
- (3) Die Gewährung des Zuschusses des örtliche Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an das Amt/die Gemeinde erfolgt monatlich auf Anforderung durch Verwaltungsakt. In der Anforderung sind Name und Vorname des Kindes, der Wochentag, die täglich erbrachten Stunden sowie die gezahlten Leistungen auszuweisen. Ein Nachweis über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist zu erbringen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung vom 27.02.2008 außer Kraft.

**Anlage 1 zur Richtlinie des Landkreis Dahme-Spreewald über die Förderung von anderen bedarfserfüllenden Angeboten der Kindertagesbetreuung**

**Auszug aus der Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung- KitaPersV)**

vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, [Nr. 30], S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2001 (GVBl. II/01, [Nr. 02], S. 24)

§ 9

- (1) Fachlich geeignete pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Kindertagesstättengesetzes sind Fachkräfte mit folgenden erworbenen Berufsbezeichnungen:
- a. Krippenerzieherin,
  - b. Kindergärtnerin,
  - c. Horterzieherin,
  - d. Erzieherin in Heimen und Horten,
  - e. Erzieherin im kirchlichen Dienst,
  - f. Kinderdiakonin,
  - g. Gruppenerzieherin,
  - h. Unterstufenlehrerin,
  - i. Freundschaftspionierleiterin,
  - j. staatlich anerkannte Erzieherin und
  - k. staatlich anerkannte Diplom-Sozialpädagogin und Diplom-Sozialarbeiterin.

[...]

- (3) Für die Arbeit mit Kindern mit einem besonderen Förderbedarf gelten insbesondere folgende Berufsabschlüsse als entsprechende Qualifikation nach § 4 Satz 2:
- a. (Diplom-)Erzieherin, Diplomvorschulerzieherin und die unter Absatz 1 genannten Fachkräfte,
  - b. (Diplom-)Lehrerin,
  - c. Jugend-, Sozial- und Gesundheitsfürsorgerin, kirchliche Fürsorgerin,
  - d. Psychiatriediakonin mit entsprechendem Ausbildungsschwerpunkt und mit einer zusätzlichen einschlägigen Aus- oder Fortbildung und Berufserfahrung im Bereich der Tagesbetreuung sowie
  - e. (Diplom-) Rehabilitationspädagogin,
  - f. Heilerziehungspflegerin, -diakonin
  - g. und Heilpädagogin.